



# I. KOSTEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS FÜR HESSEN

(Stand: 02.12.2010)

Rechtsgrundlage: Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) vom 23.03.1994 (GVBl. I S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2010 (GVBl. I S. 403 f.)

## A. Gebühren (§ 41)

1. Verfahrensgebühr<sup>1)</sup>: 20,-- €
2. Vergleichsgebühr<sup>2)</sup>: 30,-- €
3. Erhöhte Gebühr<sup>3)</sup>: bis 50,-- €

## B. Auslagen (§ 42)

1. Dokumentenpauschale (Schreibauslagen):  
je angefangene Seite 0,50 €
2. Notwendige bare Auslagen:
  - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Porto-, Telefon- und Faxkosten) in Höhe der tatsächlichen Auslagen
  - b) Fahrtkosten, wenn außerhalb des Amtsraumes verhandelt wird
  - c) Vergütung der Dolmetscherin / des Dolmetschers<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Verfahrensgebühr bleibt auch bei Rücknahme des Antrags fällig.

<sup>2)</sup> Diese Gebühr entsteht immer dann, wenn ein Vergleich erzielt worden ist.

<sup>3)</sup> Die erhöhte Gebühr kann sowohl beim Scheitern eines Schlichtungsverfahrens als auch beim Zustandekommen eines Vergleichs erhoben werden.

<sup>4)</sup> Die Höhe bemisst sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten, abgedruckt S.261 ff in „Gesetzestexte für Schiedsämter und Schiedsstellen“, 8. Auflage, erschienen als Fachbuch A 4 im Carl Heymanns Verlag, Köln. Es kann eine abweichende Entschädigung vereinbart werden, wenn sowohl die Parteien als auch die Dolmetscherin / der Dolmetscher hiermit einverstanden sind. Einem sprachkundigen Beistand steht keine Entschädigung zu.

## II. TABELLE der Rechtsanwaltskosten, die für das Schlichtungsverfahren von Bedeutung sind (Stand: 01.09.2009).



### A. Gebühren (bei einem Vergleich oder einer anderweitigen Einigung)

1. **Strafsachen:** (Nrn. 4100, 4102 u. 4147 VV\*) - 30,-- bis 300,-- , 30,-- bis 250,-- u. 20,-- bis 150,-- € - . (In der Regel wird die sog. Mittelgebühr von 390,-- € bzw. 85,-- € zugrunde gelegt.)
2. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:** (Nr. 2303 Nr. 1 u. 1000 VV\*) - 2x 15/10 Gebühren - . (Die Gebühr wird berechnet nach der Höhe des vermögensrechtlichen Anspruchs - sog. Gegenstandswert -).
3. **Gemischte Streitigkeiten:** (Nr. 4100, 4102, 4147 u. 2303 Nr. 1 VV\*) - Mittelgebühr 390 € u. 15/10 Geschäftsgebühr - . (Sofern außer der Einigung einer Strafsache auch ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit geschlossen wird, steht dem Rechtsanwalt die Einigungsgebühr nur einmal zu.)
4. **Gebührentabelle**

Gegenstandswert	Gebühr nach Ziff.2.	Gebühr nach Ziff. 3.
bis 300,-- €	75,-- €	390,-- € + 37,50 € = 427,50 €
600,-- €	135,-- €	390,-- € + 67,50 € = 457,50 €
900,-- €	195,-- €	390,-- € + 97,50 € = 487,50 €
1.200,-- €	255,-- €	390,-- € + 127,50 € = 517,50 €
1.500,-- €	315,-- €	390,-- € + 157,50 € = 547,50 €

### B. Auslagen

- a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nrn. 7001 u. 7002 VV\*) in Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen oder pauschal 20 % der Gebühren, jedoch höchstens 20,-- €.
- b) Dokumentenpauschale je Seite: 0,50 € (Nr. 7000 VV\*)
- c) Erstattung von Fahrtkosten - 0,30 € / km - sowie Tage- und Abwesenheitsgeld - bis 4 Std. 20,-- € - (Nrn. 7003 bis 7005 VV\*)
- d) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) (Nr. 7008 VV\*)  
Die Umsatzsteuer (MwSt.) beträgt z. Zt. 19 % vom Gesamtbetrag (Gebühren und sonstige Auslagen).

\* VV = Vergütungsverzeichnis nach § 2 Abs. 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vom 12.05.2004 (BGBl. I S. 788)